



Statuten

A. Körperschaft

§1 Name und Sitz

Der Verein Pfadiheim Holzweise (vormals „Heimverein pro Pfadi Jung-Siegfried“, nachstehend Heimverein genannt) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

§2 Zweck

¹ Der Heimverein bezweckt die Verwaltung und den Unterhalt der Liegenschaft mit dem Pfadiheim auf dem von Grün Stadt Zürich gemieteten Teil der Parzelle HG3272 („Holzwiese“) am Fuchspass 55, 8037 Zürich.

² Er stellt das Pfadiheim Pfadi- und anderen Jugendgruppen möglichst günstig zur Verfügung und unterstützt sie nach Möglichkeit in ihren Aktivitäten.

³ Er fördert den Pfadigedanken durch gezielte Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Statuten der Pfadibewegung Schweiz.

⁴ Der Heimverein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

B. Mitglieder

§3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis des Heimvereins aufgeführt sind. Ein Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

² Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

³ Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Heimvereins in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, bei Ausschluss durch die Vereinsversammlung oder bei Tod der einzelnen Mitglieder.



C. Organisation

§4 Vereinsversammlung

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder die Rechnungsrevision oder durch ein Fünftel aller Mitglieder erfolgen.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Jedes Mitglied kann aber eine geheime Durchführung verlangen. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen gelten als 1 Mitglied und üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus. Darüber hinaus sind Stimmvertretungen unzulässig.

⁴ Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands (darunter Präsident/in und Vizepräsident/in) und von 1-2 Rechnungsrevisor/innen
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstands sowie des Revisionsberichts
- c) Festlegung des Jahresbeitrags
- d) Entscheid über Geschäfte, die der Vorstand vorlegt oder die dem Vorstand von Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht worden sind
- e) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern

⁵ Die Vereinsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn:

- a) die Mitglieder mindestens 30 Tage vorher schriftlich eingeladen worden sind
- b) der Vorstand durch Präsident/in oder Vizepräsident/in und ein weiteres Mitglied vertreten ist



§5 Rechnungsrevision

- ¹ Der Rechnungsrevision obliegt die Prüfung der Buchhaltung des Heimvereins. Sie erstellt einen jährlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung.
- ² Die Rechnungsrevisor/innen werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§6 Vorstand

- ¹ Der Vorstand des Heimvereins besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- ² Die Heimverwaltung und ein Mitglied des Abteilungsstabs der Pfadiabteilung Walter Tell sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder.
- ³ Die übrigen Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung oder der Rechnungsrevision vorbehalten sind. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:
- a) Aufstellung von Pflichtenheften für die Vorstandsfunktionen
 - b) Entscheid über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und Führung des Bestandesverzeichnisses des Heimvereins
 - c) Erstellung eines Nutzungskonzepts für das Pfadiheim und aller darauf basierenden Dokumente (wie Benutzungsreglement, Hausordnung usw.)
 - d) Entscheid über die Vermietung des Pfadiheims und Festlegung der anzuwendenden Tarife für die einzelnen Nutzergruppen, die diesen angemessen und insgesamt kostendeckend sein sollen
- ⁵ Unterhaltsarbeiten und kleine Änderungen auf der Liegenschaft mit dem Pfadiheim liegen in der Kompetenz des Vorstands. Geschäfte mit langfristiger Wirkung und Ausgaben über Fr. 3'000.-- müssen der Vereinsversammlung vorgelegt werden.



D. Finanzen

§7 Mittel und Haftung

¹ Der Heimverein beschafft die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel wie folgt:

- a) durch die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) durch freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Freunden
- c) durch besondere Aktionen der Mitglieder
- d) durch die Vermietung des Pfadiheims an Pfadi- und andere Jugendgruppen sowie allfällige weitere Interessenten
- e) nötigenfalls durch Aufnahme von Darlehen

² Die Vereinsmittel sind ausschliesslich den Zwecken des Heimvereins oder anderer gemeinnütziger Organisationen gewidmet.

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Heimvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

§8 Statutenänderung und Auflösung

¹ Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsversammlung.

² Die Auflösung des Heimvereins kann nur durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel werden einer oder mehreren durch den Vorstand vorzuschlagenden steuerbefreiten Pfadi-Organisation(en) mit Sitz in der Schweiz zugewendet; eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 14. März 2014 angenommen worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.